



GEMEINDE KILLWANGEN

REGLEMENT ÜBER DIE FINANZIERUNG VON ERSCHLIESSUNGSANLAGEN MIT TARIFORDNUNG

(Strassen, Wasserversorgung, Abwasser)

Gültig ab 01.01.2024

(Angepasst an kantonale Bauvorschriften (BauV) 2015)

INHALTSVERZEICHNIS

A.	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	4
B.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
	§ 1 Geltungsbereich	4
	§ 2 Finanzierung der Erschliessungsanlagen	4
	§ 3 Mehrwertsteuer Gebührenanpassung	4
	§ 4 Verjährung	5
	§ 5 Zahlungspflichtige	5
	§ 6 Verzug, Rückerstattung	5
	§ 7 Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen	5
C.	ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE	5
	§ 8 Kosten	5
	§ 9 Beitragsplan	6
	§ 10 Anlagen mit Mischfunktion	6
	§ 11 Auflage und Mitteilung	6
	§ 12 Vollstreckung	6
	§ 13 Bauabrechnung	6
	§ 14 Zahlungspflicht	6
	§ 15 Fälligkeit	7
D.	STRASSEN	7
	§ 16 Mindestansätze	7
E.	WASSERVERSORGUNG	7
	I. Erschliessungsbeiträge	7
	§ 17 Bemessung	7
	II. Anschlussgebühr	7
	§ 18 Bemessung	7
	§ 19 Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung	8
	§ 20 Zahlungspflicht	8
	§ 21 Erhebung, Sicherstellung	9
	III. Benützungsgebühr (Wasserzins)	9
	§ 22 Benützungsgebühren	9
	§ 23 Bemessung	9
	§ 24 Grundgebühr	9
	§ 25 Verbrauchsgebühr	9
	§ 26 Sonderfälle	10
F.	ABWASSER	10
	I. Erschliessungsbeiträge	10
	§ 27 Bemessung	10
	§ 28 Sanierungsleitungen	10

II. Anschlussgebühr	11
§ 29 Bemessung	11
§ 30 Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung	12
§ 31 Zahlungspflicht	12
§ 32 Erhebung, Sicherstellung	12
III. Benützungsg Gebühr	13
§ 33 Benützungsggebühren	13
§ 34 Bemessung	13
G. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG	13
§ 35 Rechtsschutz, Vollstreckung	13
H. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	14
§ 36 Inkrafttreten	14
§ 37 Übergangsbestimmungen	14
 ANHANG TARIFORDNUNG	 1
I. WASSERVERSORGUNG	1
1. <u>Anschlussgebühr</u>	1
2. <u>Benützungsg Gebühr</u>	1
II. ABWASSER	2
1. <u>Anschlussgebühr</u>	2
2. <u>Benützungsg Gebühr</u>	2

A. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Die Einwohnergemeinde Killwangen, gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993

beschliesst:

B. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Verlegung der Kosten für Strassen und kommunale Anlagen der Versorgung mit Wasser sowie der Abwasserbeseitigung auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

§ 2 Finanzierung der Erschliessungsanlagen

Finanzierung der Erschliessungsanlagen

¹Für die Kosten für Erstellung, Änderung, bei leitungs-gebundenen Einrichtungen auch die Erneuerung und den Betrieb, der öffentlichen Anlagen erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern

- a) Erschliessungsbeiträge;
- b) Anschlussgebühren;
- c) jährliche Benützungsgebühren

²Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

§ 3 Mehrwertsteuer Gebührenanpassung

Mehrwertsteuer

¹Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

Gebührenanpassung

²Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex, Stand 1. April 2007. Sie werden vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst, sofern sich der Index um mehr als 10 Punkte verändert.

§ 4 Verjährung

Verjährung

¹Bezüglich der Verjährung gilt § 5 VRPG.

²Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 5 Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtige

Zur Bezahlung der Abgaben sind grundsätzlich diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum bzw. das selbständige Baurecht zusteht.

§ 6 Verzug, Rückerstattung

Verzug,

Rückerstattung

¹Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins nach Massgabe des Ansatzes der Aargauischen Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen berechnet.

²Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 7 Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen

Härtefälle, besondere
Verhältnisse, Zahlungs-
erleichterungen

¹Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

²Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.

C. ERSCHLIESSUNGSBEITRÄGE

§ 8 Kosten

Kosten

Als Kosten der Erstellung und Änderung gelten namentlich:

- a) Die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- d) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- e) die Finanzierungskosten.

§ 9 Beitragsplan

Beitragsplan

Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Grundsätze der Verlegung;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 10 Anlagen mit Mischfunktion

Anlagen mit Mischfunktion

Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 11 Auflage und Mitteilung

*Auflage und
Mitteilung*

¹Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

²Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

§ 12 Vollstreckung

Vollstreckung

Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 13 Bauabrechnung

Bauabrechnung

¹Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

²Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

§ 14 Zahlungspflicht

Zahlungspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

§ 15 Fälligkeit

Fälligkeit

¹Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

²Im Übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

³Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerden geführt wird.

D. STRASSEN

§ 16 Mindestansätze

Mindestansätze

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Strassen. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %.

E. WASSERVERSORGUNG

I. Erschliessungsbeiträge

§ 17 Bemessung

Bemessung

Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Wasserversorgung.

Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70%. Die spätere Anschlussgebühr wird um 30 % ermässigt, jedoch maximal bis zum Betrag der tatsächlich bezahlten Erschliessungskosten.

II. Anschlussgebühr

§ 18 Bemessung

Bemessung

¹Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro m² Bruttogeschossfläche der angeschlossenen Baute. Diese Gebühr wird in der Tarifordnung festgelegt, die von der Gemeindeversammlung beschlossen wird.

²Die anrechenbare Bruttogeschossfläche wird nach den Bestimmungen von § 32 Abs. 2 der Bauverordnung (BauV) ermittelt.

³In Fällen, wo die Berechnungsart nach der anrechenbaren Bruttogeschossfläche die besonderen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt (z.B. Fabriken, Gewerbebauten, Lagerbauten mit geringem Wasserverbrauch) kann der Gemeinderat die Anschlussgebühr ermässigen. Der Gemeinderat kann sich bei der Gebührenfestsetzung zu Lasten der Bauherrschaft durch einen neutralen Fachmann beraten lassen.

Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Wasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

⁴Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Anschlussgebühr nach der Bruttogeschossfläche nur für Wohnbauten erhoben. Für Ökonomiegebäude wird die Anschlussgebühr pro m² Gebäudegrundfläche berechnet. Diese Gebühr wird in der Tarifordnung festgelegt, die von der Gemeindeversammlung beschlossen wird.

⁵Für Schwimmbäder wird die Anschlussgebühr pro m³ Inhalt berechnet. Diese Gebühr wird in der Tarifordnung festgelegt, die von der Gemeindeversammlung beschlossen wird.

§ 19 Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung

*Ersatz- und Umbauten,
Zweckänderung*

¹Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden die seinerzeit bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet.

Bei Neubauten auf alten Gebäudeplätzen, für die bisher noch keine Anschlussgebühr bezahlt worden ist, muss die volle Anschlussgebühr gemäss § 18 bezahlt werden.

²Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 18 erhoben.

Bei einem Wiederaufbau eines durch Brand zerstörten Gebäudes werden die gleichen Anschlussgebühren erhoben, wie bei Um- und Erweiterungsbauten.

§ 20 Zahlungspflicht

Zahlungspflicht

¹ Die Zahlungspflicht entsteht bei sämtlichen Bauten mit der Erteilung der Baubewilligung. Die Beträge sind vor Baubeginn vollständig zu leisten. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

² Zur Bezahlung der Abgaben sind grundsätzlich diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum bzw. das selbständige Baurecht zusteht.

³ Wird die Abgabeverfügung im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens erlassen, ist der Baubewilligungsnehmer zur Bezahlung der Abgaben verpflichtet, mit subsidiärer Haftung der Person gemäss Abs. 2 vorstehend.

§ 21 Erhebung, Sicherstellung

Erhebung, Sicherstellung

Der Gemeinderat erlässt die Zahlungsverfügung für die Anschlussgebühr mit der Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. der Baubewilligung. Für die Anschlussgebühr ist genügend Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) zu leisten.

III. Benützungsg Gebühr (Wasserzins)

§ 22 Benützungsg Gebühren

*Benützungsg
Gebühren*

¹Für die Erneuerung und den Betrieb sind Benützungsg Gebühren zu entrichten. Ebenso für die Kosten der Erstellung und Änderung, soweit sie nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt sind.

²Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

³Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 23 Bemessung

Bemessung

Der Wasserzins besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Er wird in der Tarifordnung festgelegt, die von der Gemeindeversammlung beschlossen wird. Die Erhebung erfolgt jährlich.

§ 24 Grundgebühr

Grundgebühr

Die Grundgebühr schliesst die Mietgebühr des Wasserzählers ein; sie wird jährlich erhoben.

§ 25 Verbrauchsgebühr

Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug in Kubikmetern multipliziert mit dem Ansatz in Franken gemäss Tarifordnung. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich. Der Gemeinderat kann kürzere Ableseperioden anordnen; es können Akonto- und Teilzahlungen verlangt werden.

§ 26 Sonderfälle

Sonderfälle

Für andere Fälle (Festwirtschaften, Schausteller etc.) setzt der Gemeinderat den Wasserzins nach Verbrauch und einer den Umtrieben entsprechenden Grundgebühr fest.

F. ABWASSER

I. Erschliessungsbeiträge

§ 27 Bemessung

Bemessung

Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Abwasserbeseitigung.

Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %.

Die spätere Anschlussgebühr wird um 30 % ermässigt, jedoch maximal bis zum Betrag der tatsächlich bezahlten Erschliessungskosten.

§ 28 Sanierungsleitungen

Sanierungsleitungen

Die Kosten der Sanierungsleitungen gemäss § 19 EG GSchG (Anschluss von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone) sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Geschossflächen – einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte – innerhalb des Gebäudekubus.

Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Kosten zu Lasten des Rechnungskreises Abwasser.

Die spätere Anschlussgebühr wird um 30 % ermässigt.

II. Anschlussgebühr

§ 29 Bemessung

Bemessung

¹Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr. Sie wird für alle Bauten wie folgt berechnet:

- a) Pro m² der gesamten Gebäudegrundfläche und für in die Kanalisation entwässerte Hartflächen, soweit diese 50 m² übersteigen.
- b) Pro m² Bruttogeschossfläche
Die Gebührenansätze werden in der Tarifordnung festgelegt, die von der Gemeindeversammlung beschlossen wird.

²Die anrechenbare Bruttogeschossfläche wird nach den Bestimmungen von § 32 Abs. 2 der Bauverordnung (BauV) ermittelt.

³Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen, die der Bruttogeschossfläche zuzurechnen wären, jedoch keinen oder unbedeutenden Abwasseranfall aufweisen kann der Gemeinderat die Anschlussgebühr ermässigen. Der Gemeinderat kann sich bei der Gebührenfestsetzung durch einen neutralen Fachmann beraten lassen.

⁴Die Anschlussgebühr wird um 30 % ermässigt, wenn das Dachwasser direkt vor Ort vorschriftsgemäss versickert wird (z. B. Sickerschacht, Versickerungsanlage). Die Möglichkeit einer Versickerung ist in einem Sickerversuch nachzuweisen. Zuständig für die Beurteilung des Sickerversuches ist die kommunale Gewässerschutzstelle oder ein anerkannter Geologe.

Die Anschlussgebühr wird um 10% ermässigt, wenn das Dachwasser mittels Retentionsmassnahmen zurückbehalten und erst dann einer Sauberwasserleitung, einer Drainage oder einem Vorfluter zugeleitet wird.

Es wird eine zusätzliche Reduktion von 5% gewährt, wenn das Dachwasser für die WC-Spülung, Waschmaschine etc. verwendet wird. Der Gemeinderat definiert Normgrössen für das Lagervolumen, bei denen die Reduktion gewährt wird.

Wird nur ein Teil der Dachfläche separat abgeleitet oder verwertet, wird die Reduktion anteilmässig gekürzt.

Für direkt in eine Sauberwasserleitung, eine Drainage oder in einen Vorfluter abgeleitetes Dachwasser erfolgt keine Reduktion der Anschlussgebühr.

⁵Für Schwimmbäder, die an öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen sind, wird die Anschlussgebühr pro m³ Inhalt berechnet. Diese Gebühr wird in der Tarifordnung festgelegt, die von der Gemeindeversammlung beschlossen wird.

⁶Bei besonderen Verhältnissen (wie z. B. ausserordentlich grossem oder geringem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) ist der Gemeinderat berechtigt, die Abgaben nach den besonderen Verhältnissen festzusetzen.

⁷Für Reduktionen oder Erhöhungen können Fachgutachten eingeholt werden. Die Kosten des Gutachtens werden der Bauherrschaft überbunden.

§ 30 Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung

Ersatz- und Umbauten,
Zweckänderung

¹Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden die seinerzeit bezahlten einmaligen Abgaben (Anschlussgebühr) angerechnet.

Bei Neubauten auf alten Gebäudeplätzen, für die bisher noch keine Anschlussgebühr bezahlt worden ist, muss die volle Anschlussgebühr nach § 29 bezahlt werden.

²Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 29 erhoben.

Bei einem Wiederaufbau eines durch Brand zerstörten Gebäudes werden die gleichen Anschlussgebühren erhoben wie bei Um- und Erweiterungsbauten.

³Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

§ 31 Zahlungspflicht

Zahlungspflicht

¹ Die Zahlungspflicht entsteht bei sämtlichen Bauten mit der Erteilung der Baubewilligung. Die Beträge sind vor Baubeginn vollständig zu leisten. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

² Zur Bezahlung der Abgaben sind grundsätzlich diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum bzw. das selbständige Baurecht zusteht.

³ Wird die Abgabeverfügung im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens erlassen, ist der Baubewilligungsnehmer zur Bezahlung der Abgaben verpflichtet, mit subsidiärer Haftung der Person gemäss Abs. 2 vorstehend.

§ 32 Erhebung, Sicherstellung

Erhebung, Sicherstellung

Der Gemeinderat erlässt die Zahlungsverfügung für die Anschlussgebühr mit der Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. der Baubewilligung. Für diese Anschlussgebühr ist genügend Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) zu leisten.

III. Benützungsgebühr

§ 33 Benützungsgebühren

Benützungs-
gebühren

¹Für die Erneuerung und den Betrieb sind Benützungsgebühren zu entrichten. Ebenso für die Kosten der Erstellung und Änderung, soweit sie nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt sind. Die Erhebung erfolgt jährlich.

²Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

³Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 34 Bemessung

Bemessung

¹Die Benützungsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch pro m³. Der Betrag pro m³ Frischwasser wird in der Tarifordnung festgelegt, die von der Gemeindeversammlung beschlossen wird.

²Die Benützungsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser etc.).

³Für entwässerte Flächen über 50 m², die keinen Wasseranschluss haben, wird pro m² ein Betrag auf Grund der Tarifordnung erhoben.

⁴Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

G. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

§ 35 Rechtsschutz, Vollstreckung

Rechtsschutz, Vollstreckung

¹Für den Rechtsschutz und das Verfahren gilt § 35 BauG.

²Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

H. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 36 Inkrafttreten

Inkrafttreten

¹Das Reglement tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

§ 37 Übergangsbestimmungen

Übergangsbestimmungen

¹Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht zahlungspflichtigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen
am 22. November 2023.

Gemeinderat Killwangen

Der Gemeindeammann

Markus Schmid

Die Gemeindeschreiberin

Sandra Spring

ANHANG TARIFORDNUNG

I. WASSERVERSORGUNG

Tarife gültig ab 1. Januar 2008

1. Anschlussgebühr

§ 18 Bemessung

Abs. 1

Fr. 50.-- pro m² Bruttogeschossfläche (BGF) für reine Wohnbauten

Fr. 25.-- pro m² Bruttogeschossfläche für reine Gewerbebauten

In Mischzonen (WG2, Dorfzone) wird die Gebühr für Wohnen und für speziell in diesen Zonen zulässiges, mässig störendes Gewerbe separat berechnet, wenn der Gewerbeanteil 50% oder mehr beträgt und das Gewerbe klar vom Wohnen abgetrennt ist.

Abs. 4

Landwirtschaftliche Ökonomiebauten

Fr. 12.50 pro m² Gebäudegrundfläche

Abs. 5

Schwimmbäder

Fr. 10.-- pro m³ Inhalt

2. Benützungsg Gebühr

§ 24 Grundgebühr

a) Ein- und Mehrfamilienhäuser:

Pro Wohnung

Fr. 30.--

b) Gewerbliche und industrielle Bauten:

Pro Zähler

Fr. 40.--

§ 25 Verbrauchsgebühr

Der Kubikmeterpreis beträgt

Fr. 1.35

Bauwasserzins

Der Bauwasserzins beträgt 2% der Anschlussgebühr

Hydrantenentschädigung

Die Hydrantenentschädigung der Einwohnergemeinde beträgt pro Hydrant und pro Jahr

Fr. 400.--

II. ABWASSER

Tarife gültig ab 1. Januar 2024

1. Anschlussgebühr

§ 29 Bemessung

Abs. 1

- a) Fr. 50.-- pro m² Gebäudegrundfläche und entwässerte Hartfläche über 50 m². Bei reinen Gewerbe- und Industriebauten wird die entwässerte Hartfläche (ohne Abzug) zu 50% angerechnet
- b) Fr. 40.-- pro m² Bruttogeschossfläche für reine Wohnbauten
Fr. 25.-- pro m² Bruttogeschossfläche für reine Gewerbebauten

In Mischzonen (WG2, Dorfzone) wird die Gebühr für Wohnen und für speziell in diesen Zonen zulässiges, mässig störendes Gewerbe separat berechnet, wenn der Gewerbeanteil 50% oder mehr beträgt und das Gewerbe klar vom Wohnen abgetrennt ist.

Abs. 5

Schwimmbäder

Fr. 15.-- pro m³ Inhalt

2. Benützungsg Gebühr

§ 33 Bemessung

¹Die Benützungsg Gebühr beträgt pro m³ Frischwasser Fr. 2.10

³Betrag pro m² (Für Flächen über 50 m²) Fr. 2.10